

DLRG Bezirk Frankenland e.V.



S a t z u n g
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
(DLRG)
Bezirk Frankenland e.V.

Landesverband Baden e.V.

Inhaltsverzeichnis

- I. Name, Sitz Geschäftsjahr**
 - § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**
 - § 2 Zweck
 - § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- III. Mitgliedschaft**
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 5 Beitrag
 - § 6 Ausübung der Rechte und Delegierte
 - § 7 Stimmrecht
 - § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**
 - § 9 Gliederung der DLRG
 - § 10 Aufgaben der Gliederungen

- V. Jugend**
 - § 11 Jugend

- VI. Organe**
 - 1. Abschnitt: Bezirkstagung**
 - § 12 Aufgabe
 - § 13 Zusammensetzung
 - § 14 Stimmberechtigung
 - § 15 Einberufung
 - § 16 Ladungsfrist
 - § 17 Antragsberechtigung
 - § 18 Beschlussfähigkeit
 - § 19 Beschlussfassung
 - § 20 Abstimmungen und Wahlen
 - § 21 Protokoll

 - 2. Abschnitt: Bezirksrat**
 - § 22 Aufgabe
 - § 23 Zusammensetzung
 - § 24 Stimmberechtigung
 - § 25 Einberufung
 - § 26 Ladungsfrist
 - § 27 Anträge
 - § 28 Anzuwendende Vorschriften

 - 3. Abschnitt: Bezirksvorstand**
 - § 29 Geschäftsführung und Leitung
 - § 30 Zusammensetzung
 - § 31 Vertretungsbefugnis
 - § 32 Amtszeit
 - § 33 Geschäftsverteilung
 - § 34 Tagung und Einladung

 - 4. Abschnitt: Schieds- und Ehrengericht**
 - § 35 Aufgaben
 - § 36 Zusammensetzung
 - § 37 Kostentragung
 - § 38 Schieds- und Ehrengerichtsordnung
 - § 39 Ordentlicher Rechtsweg

VII. Kuratorium

§ 40 Aufgabe

VIII. Kommissionen

§ 41 Aufgabe

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

§ 44 Ehrungen

§ 45 Geschäftsordnung

§ 46 Wirtschaftsordnung

§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

X. Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungsänderungen

§ 49 Auflösung

§ 50 Inkrafttreten

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung in Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandsinternen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 31.10.1953 gegründete Bezirk Frankenland e.V. ist eine Gliederung des am 2. Mai 1925 gegründeten Landesverbands Baden e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister Karlsruhe unter der Nummer 647. Er führt die Bezeichnung „**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Bezirk Frankenland e.V.**“ nachfolgend „**Bezirk Frankenland e.V.**“ genannt.

(2) Der Bezirk Frankenland e.V. ist eingetragen unter der Nr. 65 T im Vereinsregister des Amtsgerichts Tauberbischofsheim. Sitz des Bezirks ist Tauberbischofsheim.

(3) Der Bezirk Frankenland e.V. umfasst wesentliche Teile des Main-Tauber-Kreises, das Gebiet des Neckar-Odenwald-Kreises sowie die Stadt Neudenau im Kreis Heilbronn im Bundesland Baden-Württemberg. Abweichungen hiervon können mit den benachbarten Bezirken der DLRG vereinbart werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Bezirks Frankenland e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirks Frankenland e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisation und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Behörden sowie Bundes-, Landes-, Kreis- und Bezirksorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Bezirk Frankenland e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Bezirks Frankenland e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) Spenden dürfen nur für die vom Bezirk Frankenland e.V. verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des DLRG Bezirkes Frankenland e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V. und des Bezirks Frankenland e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

§ 5 Beitrag

(1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der örtlichen Gliederung ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und dem Bezirkstag nur ausüben, wenn diese die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in den örtlichen Gliederungen vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des Bezirks Frankenland e.V. oder einer örtlichen Gliederung können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die örtliche Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Bezirk Frankenland e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) Der Bezirk Frankenland e.V. gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in örtliche Gliederungen (Ortsgruppen) mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Grenzen der örtlichen Gliederungen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Grenzen der örtlichen Gliederung entscheidet die Bezirkstagung oder der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten örtlichen Gliederung.

(2) Die örtlichen Gliederungen können Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. Alle Satzungen der örtlichen Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Frankenland e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) Die örtlichen Gliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Satzungen der örtlichen Gliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Frankenland e.V..

(3) Die örtlichen Gliederungen haben dem Bezirk Frankenland e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) Der Bezirk Frankenland e.V. ist berechtigt, die örtlichen Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den örtlichen Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird.
- (4) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch ein Mitglied vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Aufgabe

(1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Frankenland e.V..

(2) Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirks Frankenland e.V. verbindlich für alle Mitglieder, örtliche Gliederungen und Gremien. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
- c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- d) Wahl der Delegierten zur Landestagung,
- e) Entlastung des Bezirksvorstands,
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die örtlichen Gliederungen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk Frankenland e.V. abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach nicht den jeweiligen Beitragsanteil des Bezirkes überschreiten dürfen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Satzungsänderungen.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Mitgliedern des Bezirksrats und aus den Delegierten der örtlichen Gliederungen.

(2) Die Anzahl der Delegierten der örtlichen Gliederungen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Bezirksrats (§ 23 Ziff. a) und b)) und die stimmberechtigten gewählten Delegierten der örtlichen Gliederungen. Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

Die Bezirkstagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Bezirksleiters zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksrat oder 1/3 der Vorsitzenden der, dem Bezirk Frankenland e.V. angehörigen, örtlichen Gliederungen es verlangen.

§ 16 Ladungsfrist

(1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrats und an die örtlichen Gliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- b) der Bezirksjugendtag oder der Bezirksjugendrat.

(2) Anträge zur Bezirkstagung müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher, eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates und den örtlichen Gliederungen zuzuleiten.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Ist oder wird eine Bezirkstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden. Eine solche neue Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 21 Protokoll

(1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirkstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksrat.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgabe

Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte. Der Bezirksrat nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Bezirkstagung wahr. Ausgenommen ist die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen. Der Bezirksrat kann Nachwahlen vornehmen.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstands,
- b) den Vorsitzenden der örtlichen Gliederungen; soweit ein Vorsitzender einer örtlichen Gliederung dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind der Vorsitzende der örtlichen Gliederung und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstands oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der örtlichen Gliederung,
- c) den Revisoren.

§ 24 Stimmberechtigung

(1) Im Bezirksrat haben die Mitglieder des Bezirksvorstands (§ 23 Abs. a)) je eine Stimme, die Vorsitzenden der örtlichen Gliederungen bzw. deren Stellvertreter (§ 23 Abs. b)) entsprechend dem Stimmenschlüssel nach § 13 Abs. 2 je angefangene 100 Stimmen eine Stimme.

(2) Die Revisoren wirken beratend mit.

§ 25 Einberufung

Der Bezirksrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet mindestens einmal auf Einladung des Bezirksleiters zusammen. Auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten des Bezirksrats ist ein Bezirksrat einzuberufen.

§ 26 Ladungsfrist

(1) Zum ordentlichen Bezirksrat muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksrat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrats gewahrt.

§ 27 Anträge

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 Abs. 1.

(2) Anträge zum Bezirksrat müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrats zuzuleiten.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk Frankenland e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates.

§ 30 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Den Bezirksvorstand bilden

- a) Vorsitzende(r) (Bezirksleiter/in)
- b) bis zu vier Stellvertreter/innen
- c) Schatzmeister/in
- d) Leiter/in Einsatz
- e) Leiter/in Schwimmen / Rettungsschwimmen
- f) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend Bezirk Frankenland
- g) bis zu 3 Beisitzer

(2) Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben je eine Stimme.

(3) Eine Vereinigung der Vorstandsämter a) oder b) mit c) ist nicht zulässig.

§ 31 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 32 Amtszeit

Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33 Geschäftsverteilung

Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Jedem Mitglied des Bezirksvorstands ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung im Bezirksjugendvorstand zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Bezirksvorstands zu verwalten ist. Der Bezirksvorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. Sie können zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes hinzugezogen werden.

§ 34 Tagung und Einladung

Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf und ist vom Bezirksleiter oder einem der Stellvertreter einzuberufen. Zu Sitzungen des Bezirksvorstands ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

4. Abschnitt: Schieds- und Ehrengericht

§ 35 Aufgaben

(1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung oder Satzungen der örtlichen Gliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 47) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

§ 36 Zusammensetzung

(1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 37 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 38 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 39 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kuratorium

§ 40 Aufgabe

- (1) Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Bezirksvorstands bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann ein Kuratorium gebildet werden.
- (2) Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.
- (3) Die Mitglieder werden vom Bezirksvorstand berufen. Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.
- (4) Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

VIII. Kommissionen

§ 41 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen des Bezirks Frankenland e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die örtlichen Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 44 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regeln eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird sowie die an sie angelehnten Ehrungsbestimmungen des Bezirks Frankenland e.V..

§ 45 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 46 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das zur Bekämpfung des Doping das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

X. Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein solcher Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut schriftlich vorliegen.

(3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 49 Auflösung

(1) Die Auflösung des Bezirks Frankenland e.V. kann nur in einer, zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Bezirkstagung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) Bei Auflösung des Bezirks Frankenland e.V. oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die übergeordnete Gliederung.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 13. März 2009 durch die Bezirkstagung in Hardheim beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch den DLRG Landesverband Baden e.V. und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Tauberbischofsheim in Kraft.

Sie wurde durch Beschluss der Bezirkstagung am 02. März 2018 geändert. Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch den DLRG Landesverband Baden e.V. und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Freudenberg, 02. März 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Zimmel', written over a horizontal line.

Thomas Zimmel, Bezirksleiter